

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes 66499/08  
- Satzungsbeschluss -  
Arbeitstitel: Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	25.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes 66499/08 für das Grundstück Derfflingerstraße 5, heutige Post, in Köln-Weidenpesch —Arbeitstitel: Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

**Alternative:** keine

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses % _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Rechtskraft und Planinhalt

Der Bebauungsplan 66499/08 ist am 06.01.1992 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich umfasst das Karree zwischen Neusser Straße, Sportstraße, Rennbahnstraße und Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch. Er setzt im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes eine straßenseitig orientierte viergeschossige Wohnbebauung sowie im Bereich Derfflingerstraße/Hohenfriedbergstraße Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Post" und "Kirche" und eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" sowie "Verkehrsflächen" fest (siehe Anlage 2).

Grund der Teilaufhebung

Die Post verlagert ihre Betriebsstellen derzeit in SB-Märkte und andere Verkaufsstellen. Auch der Standort an der Derfflingerstraße wird am 31.12.2010 aufgegeben. Um das Grundstück, das heute als Fläche für den Gemeinbedarf "Post" mit einer zweigeschossigen Bauweise und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt ist, einer Wohnnutzung zuführen zu können, ist eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Absätze 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Auswirkungen

Die Teilaufhebung wird keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete haben. Aufgrund der geringen flächenmäßigen Größe des Teilaufhebungsbereiches von 0,2 ha, der sich auf ein Grundstück beschränkt, sind städtebauliche Fehlentwicklungen nicht zu befürchten. Nach erfolgter Teilaufhebung erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben im Teilaufhebungsbereich nach § 34 BauGB. Anstelle der Postnutzung soll auf dem Grundstück Geschosswohnungsbau realisiert werden. Verkehrliche Belange stehen der Teilaufhebung nicht entgegen.

Umweltauswirkungen sind durch die Teilaufhebung nicht zu erwarten.

Vorberatung

## Beschluss über die Aufstellung und Offenlage

StEA	29.04.2010	TOP 14.14	einstimmig in BV 5 verwiesen
BV 5	29.04.2010	TOP 9.2.4	mit Prüfauftrag einstimmig zugestimmt
StEA	10.06.2010	TOP 14.3	analog der Beschlussfassung in der BV 5 mehrheitlich gegen die Fraktion pro Köln beschlossen

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.08. bis 27.09.2010 einschließlich. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben, so dass die Teilaufhebung ungeändert als Satzung beschlossen werden kann.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen 1 - 3**